

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes* Elsteraue-Kabelsketal**

vom 19.03.2015

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Burgliebenau, Lochau, Raßnitz, Großkugel, Dieskau, Dölbau/Naundorf, Kleinkugel und Döllnitz, ihrer jeweiligen Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Kirchengemeindeverband Elsteraue-Kabelsketal, Kirchwinkel 7, 06258 Schkopau OT Lochau

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgräber	
1.1. Erdbestattungswahlgrab für 1 Erdbestattung und 2 Urnen bzw. nur 4 Urnen	620,00 €
1.1.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 €
1.2. Urnenwahlgrab für 2 Urnen	500,00 €
1.2.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	25,00 €
1.3. Wiesengrab für 1 Urne mit ebenerdiger Grabplatte	250,00 €
1.3.1. Jahresansatz für Verlängerungsjahr	12,50 €
2. Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage	100,00 €
3. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte inklusive Grabplatte	
3.1. Urnenbeisetzungen	830,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

§ 7 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| 1.1. | bei einstelligen Wahlgräbern | 150,00 € |
| 1.2. | bei mehrstelligen Wahlgräbern | 250,00 € |
| 2. | für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | 60,00 € |
| 3. | für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 20,00 € |
| 4. | für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | 20,00 € |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|---|---------|
| 1. | für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen | |
| 1.2. | jährlich | 1,35 € |
| 2. | für die Abfallbeseitigung je Grabstätte | |
| 2.2. | jährlich | 3,25 € |
| 3. | für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr | 29,00 € |
| 4. | für die Rasenmäh und Baumpflege je Grabstätte | |
| 4.2. | jährlich | 23,60 € |
| 5. | für Wasserkosten je Grabstätte | |
| 5.2. | jährlich | 1,30 € |
| 6. | Für die Sachkosten der Friedhofsverwaltung und Versicherung | 2,50 € |

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 32,00 € jährlich.

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

Für alle Teilfriedhöfe pauschal: € 35,00 Friedhofskapelle / € 50,00 Kirche

**§ 12
Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 10,00 € |
| 3. | Genehmigung einer Umbettung | 50,00 € |
| 4. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 10,00 € |
| 5. | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | 10,00 € |

**§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen der Teilfriedhöfe außer Kraft.

Friedhofsträger:

Lochau, 19. MRZ. 2015
Ort, den



[Signature]
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

[Signature]
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Halle, 07. MAI 2015
Ort, den



Die Leiterin des Kreiskirchenamtes
[Signature]
Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes* Elsteraue-Kabelsketal am 19.03.2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Burgliebenau, Lochau, Raßnitz, Großkugel, Dieskau, Dölbau/Naundorf, Kleinkugel und Döllnitz wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.05.2015 unter dem Aktenzeichen 631/180 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes* Elsteraue-Kabelsketal wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Halle,

07. MAI 2015

Ort, den



[Signature]
Amtsleiterin